

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Simmelsdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Simmelsdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmelsdorf, 22.04.2009  
P. Gumann, Erster Bürgermeister

# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 6) und den Personalkosten (Nr. 7) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,30 €
b) eine mechanische Leiter (AL)	1,50 €
c) einen Anhänger	1,50 €
d) ein Kleinalarmfahrzeug (TSF oder TSA)	1,50 €
e) einen Transporter-Kombi (MZF)	1,50 €

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,50 €
b) eine mechanische Leiter (AL)	15,30 €
c) einen Anhänger	15,30 €
d) ein Kleinalarmfahrzeug (TSF oder TSA)	20,40 €
e) einen Transporter-Kombi (MZF)	20,40 €

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Atemluftkompressor	46,00 €
b) Stromerzeuger/Notstromaggregat	20,40 €
c) Tragkraftspritze	35,70 €
d) Tauchpumpe	20,40 €
e) Hochdruckreiniger	20,40 €
f) Wassersauger	12,70 €
g) Atemschutzgerät (einschl. Prüfung und Füllung)	30,60 €
h) Belüftungsgerät/Drucklüfter	30,60 €
i) Elektrosäge/Kettensäge	15,30 €
j) Flex, Säbelsäge oder sonstiges Elektrogerät	10,20 €
k) Steckleiterteil	2,50 €
l) Arbeitsleine/Fangleine	2,50 €
m) Chemikalienschutzanzug	51,10 €
n) Ölstau (je Tag und Länge/10 bis 15 m)	25,50 €
o) Schmutzwasserpumpe/Umfüllpumpe	20,40 €
p) Hitzeschutzanzug (Vollschutz)	40,90 €
q) Ölauffangbehälter (Faltbehälter 3000 Liter)	40,90 €
r) Ölfass (160 bis 200 Liter)	5,10 €

#### **4. Geräteüberlassungskosten**

Die Kosten für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt, wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundenkosten.

#### **5. Kosten für Durchführung der Prüfung von Pressluftatmern**

Für die von den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Simmeldorf durchgeführten Prüfungen von Pressluftatmern auswärtiger Wehren werden diesen berechnet:

a) Prüfung eines Pressluftatmers	10,20 €
b) Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers	15,30 €

#### **6. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt**

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Simmeldorf -Schlauchwerkstatt- werden auswärtigen Wehren berechnet:

a) Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	7,60 €
b) nur Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	5,10 €
c) Einbinden einer (gelieferten) Kupplung am Druckschlauch einschl. Prüfen und Trocknen je Schlauch (ohne Kupplung, jedoch einschl. Arbeitszeit und Draht)	10,20 €
d) Vulkanisieren von Druckschläuchen einschl. Material, Prüfen und Trocknen je Schlauch	10,20 €
e) Auswechseln einer Dichtung	2,50 €
f) Sonstige Pflegearbeiten je Stunde (Prüfung von Saugschläuchen, Öl- und chemikalienbeständigen Schläuchen, Kennzeichnung von Schläuchen)	17,90 €

## **7. Personalkosten**

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Im Einzelnen werden berechnet für

- 1. und 2. Kommandanten	20,40 €
- Gruppenführer, Löschmeister	15,30 €
- Feuerwehrmann	12,70 €

Soweit die Gemeinde für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, werden die tatsächlich zu erstattenden Kosten berechnet.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden für jeden Feuerwehrmann je Stunde Wachdienst 12,78 € erhoben und an das eingesetzte Personal bzw. der eingesetzten Feuerwehr ausgehändigt, sofern auf die Gemeinde keinen Folgekosten (z.B. Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall) zukommen.

## **8. Gebührenbefreiung**

Aktive Mitglieder und passive Mitglieder, nach Vollendung einer 25 jährigen Dienstzeit der Feuerwehren der Gemeinde Simmelsdorf, sind für den Einsatz von gemeindeeigenen Geräten bei Notständen innerhalb ihres Anwesen und Grundstücks, nach vorheriger Anforderung der Hilfeleistung, von der Sachgebühr befreit.

Anfallende Betriebskosten (Kraftstoff usw.) sind von dem Innanspruchnehmer der Gemeinde direkt zu ersetzen. Die Personalgebühren sind von dem Innanspruchnehmer direkt an das Bedienpersonal, bzw. die eingesetzte Feuerwehr zu entrichten.

Erhält eine Feuerwehr bei Kleineinsätzen (Insektenentfernung usw.) eine angemessene Spende, die mindestens die Materialkosten deckt, und der Gemeinde keine Folgekosten (z.B. Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall) entstehen, so liegt es im Ermessen des jeweiligen Einsatzleiters den Einsatz durch Gebühr von der Gemeinde verrechnen zu lassen.

Die eingenommenen Spendengelder sollen von der jeweiligen Feuerwehr für die Wiederbeschaffung von Einsatzmitteln verwendet werden.

Bei gemeinnützigen und öffentlichen Organisationen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.